

## **Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

### **§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn,

Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Ist zweifelhaft, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

### **§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts**

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Verantwortlichkeit**

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.

#### **Herausgeber und Betreiber des Internetangebots:**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Redaktion:  
Bundesamt für Justiz  
- Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes -  
Adenauerallee 99 - 103  
53113 Bonn  
Deutschland

E-Mail: kompetenzzentrum-ris@bfj.bund.de

Tel.: +49 228 99 410-5013

Fax: +49 228 99 410-5810